

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes

A) Problem

Mit Ablauf des 31. Dezember 2012 wird die gesetzliche Ermächtigung des Staatsministeriums der Finanzen zum Erlass von (bußgeldbewehrten) Parkanlagenverordnungen sowie zur Übertragung dieser Ermächtigung auf die Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen außer Kraft treten. Belastbare Aussagen über Vollzugserfahrungen mit entsprechenden Verordnungen und somit eine abschließende Entscheidung über den Fortbestand der in Art. 20 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) getroffenen Regelung werden bis zum Ende des Jahres 2012 allerdings nicht möglich sein.

B) Lösung

Die Geltungsdauer des Art. 20 LStVG wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 verlängert.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. *Kosten für den Staat*

Der Vollzug von Parkanlagenverordnungen kann bei der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen zu Personalkosten führen. Dem stehen jedoch zu erwartende Einnahmen aus Verwarnungsgeldern und Geldbußen gegenüber. Von einem nennenswerten zusätzlichen Vollzugsaufwand bei den Polizeibehörden ist nicht auszugehen, weil der Vollzug durch die Bediensteten der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen erfolgt.

2. *Kosten für die Kommunen*

Keine

3. *Kosten für die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger*

Soweit Bürgerinnen und Bürger gegen Parkanlagenverordnungen verstoßen, können sie eine Ordnungswidrigkeit begehen und mit einem Verwarnungsgeld oder mit einer Geldbuße belegt werden. Sie können dies aber durch normentsprechendes Verhalten vermeiden.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes

§ 1

In Art. 62 Satz 2 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 12. April 2010 (GVBl S. 169), wird die Zahl „2012“ durch die Zahl „2014“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2012 in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Die Geltungsdauer der gesetzlichen Ermächtigung des Staatsministeriums der Finanzen zum Erlass von (bußgeldbewehrten) Parkanlagenverordnungen, zur Übertragung dieser Ermächtigung auf die Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen sowie der Befugnis zum Erlass von (bußgeldbewehrten) Einzelfallanordnungen wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 verlängert.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Ohne eine Verlängerung der Geltungsdauer des Art. 20 LStVG würden die Ermächtigung des Staatsministeriums der Finanzen zum Erlass von Parkanlagenverordnungen, zur Übertragung dieser Ermächtigung auf die Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen sowie die Befugnis zum Erlass von Einzelfallanordnungen mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft treten. Bis zu diesem Zeitpunkt werden jedoch keine belastbaren Ergebnisse aus der Erprobungsphase vorliegen.

C) Begründung der einzelnen Vorschriften

Zu § 1:

Mit der Änderung des Art. 62 Satz 2 LStVG wird die Geltungsdauer der in Art. 20 LStVG enthaltenen Ermächtigung des Staatsministeriums der Finanzen zum Erlass von (bußgeldbewehrten) Parkanlagenverordnungen und zur Übertragung dieser Ermächtigung auf die Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen sowie der Befugnis zum Erlass von (bußgeldbewehrten) Einzelfallanordnungen bis Ende des Jahres 2014 verlängert. Die Verlängerung der Geltungsdauer ist erforderlich, um auf der Grundlage belastbarer Vollzugserfahrungen über den Fortbestand der in Art. 20 LStVG getroffenen Regelung entscheiden zu können.

Zu § 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.